

## Konzeption zum Ausbau der familiären Bereitschaftspflege

### Hintergrund

Bereits im Rahmen der Berichterstattung des Hertener Pflegekinderdienstes im Ausschuss Schule und Jugend am 11.11.08 wurde der Bedarf zur Ausweitung der familiären Bereitschaftspflege für Kinder in Herten formuliert, nachdem die Nachfrage zur kurzfristigen, vorübergehenden Unterbringung von Kindern in familiären Betreuungsformen kontinuierlich vorhanden war, wie die Auflistung der Ergebnisse der vergangenen 10 Jahre erkennen lässt:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ges.
Kinder im Jahresverlauf	13	21	18	25	14	19	11	16	23	13	13	186
Unterbringungstage	706	1129	1596	1665	1418	1668	1204	1540	2527	1094	1275	15822

Anlass der folgenden Überlegungen ist die Notwendigkeit, auch für Kinder im Grundschulalter, wie der Blick in die Statistik der in Heimerziehung während der Jahre 2009/2010 neu untergebrachten Hertener Kinder zeigt, kurzfristig Familien ersetzende außerfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen:

	Anzahl(Unterbringungstage) 2009	Anzahl(Unterbringungstage) 2010
Minderjährige Heimkinder Zugänge im Jahresverlauf insgesamt	39	32
davon 0-10 Jahre	11(1471)	13 (1744)
davon am 31.12. des Berichtsjahres noch im Heim	9 (1175)	10(1696)

Im Kalenderjahr 2010 fanden insgesamt 13 Kinder mit 1744 Unterbringungstagen (Vorjahr: 11 Kinder mit 1471 Unterbringungstagen) in der Altersgruppe bis zu 10 Jahren in der Heimerziehung Aufnahme. Durch den Pflegekinderdienst konnten im Kalenderjahr 2010 13 Kinder mit 1275 Betreuungstagen (Vorjahr: 13 Kinder mit 1094 Betreuungstagen) in den bereits vorhandenen Bereitschaftspflegefamilien untergebracht werden. Hierbei waren besonders die zunehmenden Anfragen aus den Stadtteilteams und aus der Bezirkssozialarbeit nach familiären Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Grundschulalter zu beachten. Leider konnten die Anfragen nicht immer bedarfsgerecht erfüllt werden.

Die allseits bekannte und diskutierte Zunahme der Notwendigkeit, kinderschutzorientierte Maßnahmen (in Verbindung mit der frühen Intervention) gem. SGB VIII § 8a durchzuführen, haben zudem einen bisher nicht bekannten Bedarf an besonders qualifizierten Bereitschaftspflegefamilien erkennen lassen. Hier werden vor allem Bewerber gesucht, die in der Lage sind, in enger Kooperation mit den die Herkunftsfamilie unterstützenden freien Trägern auf der Basis von vereinbarten Kinderschutzkonzepten tätig zu werden.

Bei der Unterbringung Hertener Kinder in Bereitschaftspflege wird von der Beachtung folgender Rahmenbedingungen ausgegangen:

1. Hertener Bereitschaftspflegeeltern sind keine Ersatzeltern.
2. Hertener Bereitschaftspflegeeltern sollen informierte Pflegepersonen sein.
3. Hertener Bereitschaftspflegeeltern und die Herkunftseltern werden über die möglichen Folgen der Fremdplatzierung nicht im Unklaren gelassen.
4. Der Pflegekinderdienst fördert die Beachtung des kindlichen Zeitempfindens.
5. Perspektivklärung darf nicht dem Zufall überlassen werden.
6. Bereitschaftspflegeeltern haben keinen eigenständigen Auftrag zur Arbeit mit der Herkunftsfamilie.
7. Besuchskontakte zwischen Kind und Herkunftsfamilie werden immer durch den Pflegekinderdienst durchgeführt und begleitet.

### **Bereitschaftspflegefamilie als Lebensort auf Zeit**

Bei der familiären Bereitschaftsbetreuung handelt es sich um Notaufnahmen von Kindern in Familien, die bis zur Klärung der rechtlichen und persönlichen Situation von Eltern und Kindern in Anspruch genommen werden. Der familiäre Rahmen sollte stets dort gewählt werden, wo dem Kind sowohl die familiäre Atmosphäre als auch die damit verbundene Enge bzw. Nähe für eine Übergangszeit hilfreich sind. Es sei darauf hingewiesen, dass in begründeten Einzelfällen eine familiäre Bereitschaftspflegeunterbringung nicht möglich ist. Hier wird die Unterbringung des Kindes in einer Form der Heimerziehung oder auch in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung unumgänglich. Hier wird es immer darauf ankommen, was für das betreffende Kind am Besten geeignet ist. Dabei sind folgende Ausgangslagen möglich:

#### ***a) Bereitschaftspflege als Inobhutnahme bei geeigneten Personen (kinderschützende Maßnahme gem. § 42 KJHG)***

Rechtliche Grundlage: Bereitschaftspflege ist hier eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie wird durch Vollzug gem. § 42 SGB VIII bei Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen als Sofortmaßnahme veranlasst. In diesen Fällen handelt es sich regelmäßig um eine Krisenintervention für einen von Vornherein begrenzten, jedoch nicht eindeutig definierbaren Zeitraum.

- Derartige Unterbringungen für Kinder und Jugendliche sind somit geprägt von einer sog. „Vorläufigkeit der Unterbringung“,
- unverzüglich zu gewährenden Schutz,
- bestehende dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen,
- Ungewissheit,
- Unsicherheit auf Seiten der Kinder, des Jugendlichen und der Eltern.

Der Bereich Hilfe zur Erziehung ist gem SGB VIII § 42 verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Die in Herten organisierte Form des Bereitschaftsdienstes im Bereich Hilfe zur Erziehung erfordert auch für Zeiten außerhalb der Dienstzeiten der Bezirkssozialarbeiter ein zuverlässiges Netz an aufnahmebereiten Unterbringungsmöglichkeiten.

#### **b) Bereitschaftspflege als vorläufige Hilfe in Form von Vollzeitpflege**

Neben der kinderschützenden Maßnahme gibt es die vorläufige Hilfgewährung in Form von zeitlich befristeter Vollzeitpflege gem. SGB VIII § 33 im Rahmen der Hilfe zur Erziehung. Die Sorgeberechtigten haben Anspruch auf Hilfe zur Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen, sofern es das Wohl des Kindes erfordert. Bereitschaftspflege gem. SGB VIII § 27 ff. setzt immer dann ein, wenn Eltern mit der Erziehung, Versorgung und Betreuung ihres Kindes überfordert sind und eine Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt auch kurzfristig erforderlich ist.

Der Einsatz der Bereitschaftspflege in dieser Form erfolgt daher in solchen Fällen im Graubereich zur Kindeswohlgefährdung und stellt sich als ein Baustein zum Realisieren eines Kinderschutzkonzepts dar.

#### **c) Bereitschaftspflege als zeitlich befristetes Förderangebot (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII).**

Wenn ein Elternteil, der das Kind überwiegend versorgt, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen unvorhersehbar ausfällt, Tagesbetreuung für das Kind nicht ausreicht, kann die Betreuung des Kindes im Rahmen der familiären Bereitschaftspflege sichergestellt werden. Dabei mag es sich um eine plötzlich auftretende Erkrankung oder einen Unfall oder aber eine längerfristige Therapie der Betreuungsperson handeln. Bereitschaftspflege unter den Voraussetzungen von SGB VIII § 20 ist als Förderung der Erziehung des Kindes in der Familie zu verstehen. Das Kind wird in der Bereitschaftspflegestelle so lange betreut, bis die Erziehungsfähigkeit des Elternteils wieder hergestellt oder aber eine andere Form der Betreuung und Versorgung des Kindes gefunden ist. Dabei wird die Leistungsverpflichtung anderer Träger in diesem Fall mit zu berücksichtigen sein (im Rahmen einer Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gem. SGB V § 38 bzw. SGB XII § 70 ).

#### **Leistungsprofil der familiären Bereitschaftspflege in Herten**

Im System der familiären Bereitschaftspflege in Herten sind in Herten oder auch außerhalb von Herten wohnende Pflegepersonen tätig, die zunächst einmal grundsätzlich bereit und geeignet sein müssen, ein Kind in der ihrer Familie entsprechenden Altersgruppe aufzunehmen, wobei sich die Verpflichtung zur Aufnahme durch den Grad ihrer Einbindung in das Bereitschaftspflegenetz in folgender Form ergibt:

- a) Bereitschaftspflegepersonen ohne vertragliche Anbindung
- b) vertraglich verbundene Bereitschaftspflegepersonen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Bereitschaftspflegestellen in der Variante a) bzw. b) ergibt sich aus dem Grad der Verpflichtung der Bewerberfamilie, zur sofortigen Aufnahme eines Kindes zur Verfügung zu stehen.

**Ohne vertragliche Anbindung** besteht bei Bewerbern, die sich dem Hertener Pflegekinderdienst zur Aufnahme von Bereitschaftspflegekindern zur Verfügung stellen, keinerlei Verpflichtung, ein unterzubringendes Kind aufzunehmen.

**In vertraglicher Anbindung** muss die Bereitschaftspflegestelle den Vertragsbedingungen entsprechend kurzfristig und sofort für ein Kind in dem mit der Familie abgesprochenen Alter zur Verfügung stehen. Eine telefonische Erreichbarkeit (über Mobilfunk) muss sichergestellt sein. Urlaubszeiten sind im Rahmen der jährlichen Einsatzplanung mit dem Pflegekinderdienst abzustimmen. Jährlich werden 6 Kalenderwochen unter Fortzahlung des Bereithaltungsgeldes ausgeschlossen.

In beiden Varianten des Tätigwerdens für den Hertener Pflegekinderdienst sind folgende Rahmenbedingungen sicherzustellen:

- Die Pflegestelle bietet grundsätzlich Platz für die Aufnahme eines Kindes.
- Die Bereitschaftspflegepersonen sind durch Teilnahme an Vorbereitungsseminaren auf ihre Tätigkeit vorbereitet.
- Während der Betreuungszeit sind die Pflegepersonen für die Versorgung und Erziehung des Kindes verantwortlich.
- Der Name der Bereitschaftspflegeperson und deren Wohnort bleibt den leiblichen Eltern gegenüber geheim.
- Während der Betreuung eines Kindes in Bereitschaftspflege ist die Berufstätigkeit der Bereitschaftspflegeperson in der Regel ausgeschlossen.
- Die Aufnahme eines weiteren Kindes in Vollzeitpflege ist während der Betreuung eines Bereitschaftspflegekindes nur im begründeten Einzelfall möglich.
- Die Bereitschaftspflegeperson organisiert Termine und begleitet notwendige medizinische Behandlungen und Therapien mit dem Kind.
- Die Bereitschaftspflegeperson informiert den Pflegekinderdienst regelmäßig persönlich oder auch in schriftlicher Form (z.B. über das Schreiben eines Tagebuchs), über Entwicklungsbeobachtungen, die in der Familie gemacht werden
- Besuchskontakte, zu denen die Bereitschaftspflegeperson das Kind begleitet, finden ausschließlich in neutralen Räumlichkeiten, z.B. im Spielzimmer des Pflegekinderdienstes unter Federführung des Pflegekinderdienstmitarbeiters statt.

## Qualitative Ausgestaltung

### 1. Schulung, Vorbereitung und fachliche Begleitung

Unverzichtbares Grundelement zum Ausbau des Hertener Bereitschaftspflegenetzes ist die gründliche Eignungsprüfung und Schulung zukünftiger Bereitschaftspflegepersonen.

Da Bereitschaftspflegeeltern keine „Ersatzeltern“ für ein Kind werden, sind insbesondere die vielfältigen psychologischen Aspekte der kurzfristigen Aufnahme eines Kindes, von großer Bedeutung. Ebenso maßgebend ist die Begleitung der Perspektivklärung und das Tätigsein im Rahmen von Kinderschutzkonzepten in der Begegnung mit den leiblichen Eltern. Nicht zu unterschätzen ist auch die Arbeit mit der Trennung und Verabschiedung von Kindern in Bereitschaftspflege. Dieses alles kann in einer qualifizierten gründlichen Form in

Vorbereitungskursen erörtert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass Interessenten, die als Bereitschaftspflegepersonen tätig werden wollen, in der Regel keine pädagogischen Vorqualifikationen haben (müssen). Es genügt zunächst einmal ausschließlich die eigene persönliche Erfahrung im Zusammenleben mit Kindern. Insoweit wird auch eine zuverlässige sozialpädagogische Betreuung der Bereitschaftspflegestellen in individueller oder Gruppenform in der Zeit der Betreuung eines Kindes sicherzustellen sein.

Den besonderen pädagogischen Ansprüchen des zeitlich unkalkulierbaren Verlaufs der Perspektivklärung und der kooperativen Mitwirkung im Rahmen von Kinderschutzkonzepten entspricht der Bedarf nach dem Angebot einer Supervision, wie sie auch pädagogischen Mitarbeitern in Einrichtungen zur Verfügung steht.

## **2. Finanzielle Ausgestaltung der familiären Bereitschaftsbetreuung**

Um die kurzfristige Unterbringung von Kindern im Rahmen der Krisenintervention sicherstellen zu können, ist es erforderlich, eine ausreichende Anzahl aufnahmebereiter Bereitschaftspflegeplätze vorzuhalten.

Damit Jugendhilfe hier eine gewisse Planungssicherheit hat soll mit geeigneten und gut vorbereiteten Bereitschaftspflegebewerbern ein „Vertrag über familiäre Bereitschaftspflege“ geschlossen werden

Im System der Familienergänzenden und Familienersetzenden Angebote des Pflegekinderdienstes erbringen Bereitschaftspflegepersonen Leistungen, die von der als Dauerpflege durchgeführten Form der Familienersetzenden Vollzeitpflege abzugrenzen sind. Insoweit ergeben sich auch spezifische Finanzbausteine, die den Ausbau der familiären Bereitschaftspflegebetreuung in Herten ermöglichen sollen:

### **a) Grundfinanzierung (Pflegefamilien ohne Vertrag)**

Die Kosten der Betreuung eines Kindes im Rahmen einer Betreuung und Versorgung (gem. SGB VIII § 20, § 27 oder § 42) werden durch Sicherstellung des Unterhalts und der Kosten der Erziehung gem. des Runderlasses des Landes NRW auf der Grundlage von SGB VIII § 39 getragen. Insoweit die Bereitschaftspflegepersonen mit dem Kind verwandt sind oder eine Leistungsverpflichtung eines anderen Trägers (Krankenkasse) besteht, sind die diesbezüglichen Vorschriften im Rahmen der Kostenerstattung zu berücksichtigen.

### **b) Finanzielle Leistungen für Pflegefamilien mit Vertrag**

Für Pflegepersonen mit einer vertraglicher Anbindung orientieren sich die bei Aufnahme eines Kindes gem. § 39 SGB VIII gezahlten Leistungen (Kosten der Erziehung und Materiellen Aufwendungen) an der Tagessatzberechnung des Landesjugendamt Münster für Westfälische Pflegefamilien. Die Finanzierung der Leistungen zum Unterhalt des Kindes sowie der Kosten der Erziehung auf der Basis von Tagessätzen ermöglicht eine den -in Bereitschaftspflege oft sehr kurzzeitigen-Betreuungszeiten entsprechende Kostenerstattung.

### **c) Ausstattung von Bereitschaftspflegestellen**

Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss erhält eine Bereitschaftspflegestelle die Möglichkeit, eine Basisausstattung mit Möbeln, Kinderwagen, Autokindersitz in Höhe von 1.000 € bezuschusst zu bekommen. Im Laufe der Vertragszeit wird jährlich eine zusätzliche Ausstattungspauschale in Höhe von 100,00 € für kleinere Ersatzbeschaffungen gewährt. Größere Ersatzbeschaffungen in Bezug auf zu ersetzende

Möbel, Kinderwagen und Autokindersitze sind auf Antrag und nach individueller Bedarfsprüfung ebenfalls zu bezuschussen.

Insoweit der Bedarf zur Erstausrüstung im individuellen Unterbringungsfall (z.B. aufgrund des Alters des zu betreuenden Kindes) nicht durch die in der Bereitschaftspflegefamilie vorhandene Basisausstattung gedeckt ist, kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bis zur Höhe des gem. Punkt 2 b gezahlten Pflegegeldes gewährt werden.

## **Realisierung des Ausbaus des Bereitschaftspflegenetzes**

Die Umsetzung des hier skizzierten Ausbaus des Hertener Bereitschaftspflegenetzes bedarf einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung im gesamten Stadtgebiet von Herten insbesondere auch unter dem Aspekt, dass zur Aufnahme von Kindern im Grundschulalter sozialraumnahe Pflegestellen zur Verfügung stehen sollten, wenn dem Kind ein kurzfristiger Wechsel der Schule oder des Kindergartens erspart bleiben soll.

Gleichwohl wird die überörtliche Werbung im näheren Umkreis um Herten unumgänglich sein, um auch dort Bereitschaftspflegepersonen zu finden, die den Schutz des Kindes vor zu großer Nähe zur Herkunftsfamilie sicherstellen können.

Somit müssen im Pflegekinderdienst zeitliche Ressourcen zur ergebnisorientierten Leistungserbringung zur Verfügung stehen, um letztlich den Plan zum Ausbau des Bereitschaftspflegenetzes zeitnahe innerhalb des Jahres 2011 verwirklichen zu können. Daraus ergibt sich folgender Zeitplan für die erforderlichen Arbeitsabläufe:

<b>Aktivität</b>	<b>Monat</b>
Abstimmung des inhaltlichen und finanziellen Konzepts im Bereich Hilfe zur Erziehung	1.Quartal 2011
Beginn der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	Frühjahr 2011
Informationsveranstaltung	Frühjahr 2011
Vorbereitungsseminar	Frühjahr/Sommer 2011
Bewerberprüfung im Einzelfall und Abschluss von Verträgen mit ca. 2 Familien	Sommer 2011
Sicherstellung von Fortbildung und Supervisionsgruppen ggf. Gründung eines Stammtisches für Bereitschaftspflegefamilien	ab Vertragsabschluss
Berichterstattung im Ausschuss für Schule und Jugend	Nach ca. einjähriger Erprobungsphase